



Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Der Kanzler

Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-4344
Fax 0761/203-4265

harald.schindler@zv.uni-freiburg.de
www.uni-freiburg.de

Aktenzeichen:
3.3/0386//0380.0//7717.2-10

Bearbeitet von:
Harald Schindler

Freiburg, 3. August 2015

Rundschreiben Nr. 11/2015

Geringfügig Beschäftigte: Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sind den Arbeitgebern für alle Arbeitnehmer/innen im Sinne des § 8 Absatz 1 SGB IV, d.h. Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt von nicht mehr als 450 Euro monatlich und Beschäftigte mit kurzfristiger Beschäftigung (längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr) umfangreiche Dokumentationspflichten auferlegt worden.

Gemäß § 17 MiLoG müssen ab sofort Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der geringfügig Beschäftigten aufgezeichnet werden.

Die jeweiligen Leitungen der Einrichtungen sind verantwortlich, dass für den o.a. Personalkreis die Arbeitszeiten aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Die Aufzeichnung muss für jeden Beschäftigten immer spätestens zum siebten Folgetag des aufzuzeichnenden Arbeitstages erfolgt sein und ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren, um sie bei einer Prüfung der dafür zuständigen Zollverwaltung vorlegen zu können. Bei der Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten drohen gemäß MiLoG neben der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen Geldbußen von bis zu 500.000 Euro.

Für eine möglichst unbürokratische Umsetzung hat die Verwaltung einen Vordruck für die Arbeitszeitdokumentation nach § 17 MiLoG auf der Homepage der Zentralen Universitätsverwaltung (<http://www.zuv.uni-freiburg.de/formulare/arbeitszeitdokumentation>) eingestellt. Der Vordruck ist als Anlage beigefügt.

Bei Rückfragen steht Ihnen der/die zuständige Personalsachbearbeiter/in gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Schenek

